

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN



**IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

In dem Verwaltungsstreitverfahren



Klägers,

bevollmächtigt:

Rechtsanwältin Karen Chautard,
Kronberger Straße 54, 61440 Oberursel, - 223/21 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge Außenstelle Gießen,
Rödgener Straße 59-61, 35394 Gießen, - 7022461 - 423 -

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main - 11. Kammer - durch

Richterin am [REDACTED]

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. November 2021 für Recht erkannt:

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt. Im
Übrigen wird die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Beschei-
des vom 01.07.2020 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuer-
kennen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls der Kläger nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

TATBESTAND

Der 1993 geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger, paschtunischer Volkszugehörigkeit und sunnitischer Religionszugehörigkeit. Er reiste nach eigenen Angaben im Dezember 2016 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 27. Dezember 2016 einen Asylantrag. Er gab an, dass er Afghanistan im Dezember 2015 verlassen und sich ein Jahr in Norwegen aufgehalten habe. Am 17.07.2017 wurde der Kläger gem. § 25 AsylG persönlich angehört. Insoweit wird auf das Protokoll der Anhörung (Bl. 60-68 der Behördenakte) Bezug genommen. Norwegen teilte mit Schreiben vom 14.08.2017 mit, dass der Kläger am 15.12.2015 einen Asylantrag gestellt habe, der am 27.09.2016 vom Appeal Board endgültig abgelehnt worden sei.

Mit Bescheid vom 23.08.2017 wurde der Asylantrag als unzulässig abgelehnt und es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen. Zugleich wurde dem Kläger bei nicht fristgerechter Ausreise die Abschiebung vorrangig nach Afghanistan angedroht. Hiergegen erhob der Kläger Klage. Mit Urteil vom 25.03.2019 wurde der Bescheid vom 23.08.2018 aufgehoben (11 K 7332/17.F.A).

Mit Bescheid vom 01.07.2019 wurde der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Asylanerkennung abgelehnt. Der Antrag auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus wurde abgelehnt und es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen. Zugleich wurde dem Kläger bei nichtfreiwilliger Ausreise innerhalb von 30 Tagen nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens die Abschiebung vorrangig nach Afghanistan angedroht. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 36 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Bescheid des Bundesamtes vom 01.07.2019 (Bl. 3-17 der Gerichtsakte) Bezug genommen.

Hiergegen hat der Kläger am 08.07.2019 Klage erhoben. Zur Begründung wurde vorgetragen, dass der Onkel, der den Kläger bedrohe, den Taliban angehöre und sich nach der Machtübernahme der Taliban in Kabul im Regierungsgebäude der Taliban aufhalte. Angesichts der derzeitigen Situation in Afghanistan könne nach auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie und insbesondere nach der Machtübernahme der Taliban nicht davon ausgegangen werden, dass er in einem anderen Landesteil Afghanistans Schutz finden könne. Der Kläger sei als ehemaliger Mitarbeiter der US-Armee landesweit der Bedrohung durch die Taliban ausgesetzt.

Weiter wird vorgetragen, dass der streitgegenständliche Asylantrag als Erstantrag anzusehen sei, da die aus § 71a AsylG i. V. m. § 51 VwVfG hergeleitete Präklusionsregel nach der Entscheidung des EUGH vom 20.05.2021 in der Rechtssache C 8/20 nicht mehr anwendbar sei und daher auch die Gründe in die Prüfung des Klageantrags mit einzubeziehen sein, die der Kläger in seinem Verfahren gegenüber den norwegischen Behörden vorgetragen habe. Der Kläger habe als Dolmetscher für die amerikanischen Streitkräfte gearbeitet und würde zum jetzigen Zeitpunkt wegen der ihm unterstellten politischen- oder religiösen oppositionellen Gesinnung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in Afghanistan Ziel von Verfolgungshandlungen der Taliban werden. Auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus seien erfüllt. Darüber hinaus wäre der Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan dort nicht in der Lage sein Existenzminimum zu sichern.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 01.07.2019 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

sowie hilfsweise,

dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

sowie weiter hilfsweise festzustellen,

dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 u. 7 AufenthG im Hinblick auf Afghanistan vorliegen.

Den auf Anerkennung als Asylberechtigten gerichteten Klageantrag hat die Klägervertreterin in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf die Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid.

Mit Beschluss vom 01.09.2021 ist der Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen worden.

In der mündlichen Verhandlung ist der Kläger persönlich angehört worden. Insoweit wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der in elektronischer Form vorliegenden Behördenakten und auf die beigezogenen Gerichtsakten der Verfahren 11 K 7332/17.F.A und 11 L 7331/17.F.A Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, wird das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 VwGO eingestellt.

Im Übrigen ist die Klage zulässig und begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der angegriffene Bescheid der Beklagten vom 01.07.2019 ist insoweit rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 - Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) - , wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Von einer „Verfolgung“ kann dabei nur ausgegangen werden, wenn dem Einzelnen in Anknüpfung an die genannten Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, welche aufgrund ihrer Intensität so gravierend sind, dass der davon Betroffene gezwungen ist, in begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage sein Heimatland zu verlassen und im Ausland Schutz zu suchen (vgl. Hess.VGH, Urteil vom 04.09.2014, - 8 A 2434/11.A, - juris). Die Verfolgungshandlung muss weiter mit einem der Verfolgungsgründe des § 3b

AsylG verknüpft sein, § 3a Abs. 3 AsylG, und es muss an einem effektiven Schutz im Herkunftsland fehlen (§§ 3d, e AsylG). Eine Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG kann ausgehen von dem Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die vorgenannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (vgl. § 3c AsylG).

Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 3a AsylG vorliegt, ist Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifizierungsrichtlinie in der Neufassung vom 13. Dezember 2011 Richtlinie 2011/95/EU -QRL-) ergänzend anzuwenden. Danach ist die Tatsache, dass ein Ausländer bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird (BVerwG, Urteil vom 24. November 2009 - 10 C 24.08 Rn. 14, m.w.N., juris). Dabei ist es stets Sache des Ausländers, seine Gründe für eine Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Er hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Herkunftsland zu verbleiben oder dorthin zurückzukehren. Wegen des sachtypischen Beweisnotstands, in dem sich Flüchtlinge insbesondere im Hinblick auf asylbegründende Vorgänge im Verfolgerland vielfach befinden, genügt für diese Vorgänge in der Regel eine Glaubhaftmachung. Voraussetzung für ein glaubhaftes Vorbringen ist allerdings ein detaillierter und in sich schlüssiger Vortrag ohne wesentliche Widersprüche und Steigerungen.

Ausgehend von diesen Grundsätzen steht dem Kläger im entscheidungserheblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft nach § 3 AsylG zu. Nach Überzeugung des Gerichts droht dem Kläger im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan eine Verfolgung aus politischen Gründen durch

die Taliban, die nach der Machtübernahme im August 2021 die Staatsgewalt in Afghanistan ausüben. Das Gericht ist auf der Grundlage seines Vortrags und des in der mündlichen Verhandlung gewonnenen persönlichen Eindrucks davon überzeugt, dass der Kläger zum jetzigen Zeitpunkt in Afghanistan von politischer Verfolgung bedroht wäre. Die Einzelrichterin ist nach Durchführung der mündlichen Verhandlung zunächst davon überzeugt, dass der Kläger aufgrund seiner Tätigkeit als Dolmetscher für die amerikanischen Streitkräfte in das Visier der Taliban geraten ist und von diesen individuell aus politischen Gründen im Sinne von § 3 b Abs. 1 Ziffer 5 AsylG bedroht wurde. Das Gericht ist aufgrund der anschaulichen und überzeugenden Angaben des Klägers bei seiner Anhörung in der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass er als Dolmetscher auch an Einsätzen gegen die Taliban teilnahm, bei denen Taliban getötet und verhaftet wurden und er bei der Befragung gefangener Taliban dolmetschte. Der Kläger hat weiter glaubhaft dargelegt, dass er bereits während seiner Dolmetschertätigkeit durch die Taliban bedroht wurde. Es ist daher nach der Auskunftslage davon auszugehen, dass er wegen dieser Tätigkeit bei einer Rückkehr nach Afghanistan zum jetzigen Zeitpunkt von landesweiter Verfolgung bedroht ist, da die Taliban mittlerweile in ganz Afghanistan die Macht übernommen hat und eine interne Schutzmöglichkeit nicht mehr besteht. Aufgrund der Beteiligung des Klägers an den Militär- bzw. Polizeieinsätzen ist weiter davon auszugehen, dass die Taliban auch zum jetzigen Zeitpunkt noch ein Verfolgungsinteresse haben, zumal der Kläger glaubhaft vorgetragen hat, dass sein Onkel, der ihn bereits vor seiner Ausreise wegen der Dolmetschertätigkeit für die amerikanischen Streitkräfte bedrohte, nach der Machtübernahme der Taliban für diese tätig ist.

Die Klage ist auch begründet, soweit die Aufhebung der Nummer 3 und 4 des angefochtenen Bescheids begehrt wird. Denn die Verpflichtung der Beklagten zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, lässt die negative Feststellung des Bundesamts im Übrigen angesichts des Eventualverhältnisses gegenstandslos werden, so dass der ablehnende Bescheid auch insoweit aufzuheben ist. Die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 des Bescheides ist wegen der im entscheidungserheblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung bestehenden Verpflichtung der Beklagten zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufzuheben, da die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 AsylG nicht mehr vorliegen. Da sich mangels Ausreisepflicht kein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 AufenthG ergibt, ist auch die Befristungsanordnung der Nr. 6 aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, dabei waren die Kosten der Beklagten insgesamt aufzuerlegen, da die hinsichtlich der Asylanerkennung erklärte Klagerücknahme kostenrechtlich keine Auswirkungen hat. Die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

zu stellen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Der Antrag kann als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO).

■

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.

Beglaubigt:

Frankfurt am Main, den 15.11.2021

■

Justizbeschäftigte

